

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Frau
MdB Petra Nicolaisen
Lollfuß 60
24837 Schleswig

Der Minister

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28.10.2020
Mein Zeichen: V M - 67290/2020
Meine Nachricht vom: /

per E-Mail

30. November 2020

Deponierung von sog. freigemessenen Bauabfällen aus kerntechnischen Anlagen in der Regionsgemeinde Harrislee

Offenes Antwortschreiben

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Nicolaisen,

vielen Dank für Ihren offenen Brief vom 28. Oktober 2020. Ich erlaube mir in einigen Ausführungen die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens darzustellen und hoffe, damit zu einer Versachlichung dieses mit vielen Sorgen und Ängsten belasteten Themas beizutragen und offensichtliche Missverständnisse auszuräumen.

Die Nutzung der Kernenergie war ein Irrtum, der uns noch viele Jahrzehnte beschäftigen wird. Die Landesregierung sieht sich in der Verantwortung den Atomausstieg zu vollziehen und dabei größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch für die Entsorgung von nichtradioaktiven Abfällen, die beim Abbau der Kraftwerke unweigerlich anfallen. Wir setzen hier den Willen des Bundesgesetzgebers um: Gemäß Atomgesetz sind die Kernkraftwerke stillzulegen und abzubauen. Gemäß Entsorgungsübergangsgesetz sind die dabei anfallenden freigegebenen Abfälle tatsächlich auch freizugeben und aus dem Atomrecht zu entlassen. Für die Freigabe sind die Regelungen der Strahlenschutzverordnung anzuwenden und für die Entsorgung das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung. Dies ist der bundesrechtliche Rahmen unseres Handelns.

Die Freigabe von Bauabfällen aus den zurückzubauenden Kernkraftwerken ist dabei kein ungewöhnlicher Vorgang. Vielmehr ist dies die verwaltungsrechtlich normierte und auf wissenschaftlichen Fakten basierende Methode, mit der wir nach menschlichem Ermessen sicherstellen, dass nur radiologisch unbedenkliche Stoffe in die Deponien im Land gelangen.

Gerne möchte ich dies anhand der von Ihnen vorgetragenen Punkte weiter konkretisieren:

Zu 1.

Abfälle, die verwertet werden dürfen, müssen nach abfallrechtlichen Grundsätzen verwertet werden. Abfälle, die aus abfalltechnischen Gründen nicht verwertbar sind, wie beispielsweise Isolierwolle, asbesthaltige Abfälle oder schadstoffbelasteter Bauschutt, müssen deponiert werden. Solche Abfälle fallen auch beim Rückbau der Kernkraftwerke an.

Um die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, werden alle zu deponierenden Abfälle nach den Vorgaben der Strahlenschutzverordnung uneingeschränkt oder spezifisch für eine Deponierung „freigegeben“. Dass bedeutet, durch Messungen wird ermittelt, ob der Abfall radiologisch unbedenklich ist.

Die Unbedenklichkeit hat der Bund in der Strahlenschutzverordnung durch Grenzwerte, sogenannte Freigabewerte, festgelegt. Diese wurden auf Basis des international gültigen „10 Mikrosievertkriteriums“ entwickelt. Es gewährleistet, dass keine Person – weder die Nachbarn einer Deponie noch die Müllwerker*innen auf der Deponie – durch die Entsorgung freigegebener Abfälle einer effektiven Dosis von mehr als 10 Mikrosievert (μSv) pro Jahr ausgesetzt wird.

Solche Grenzwerte sind schon deshalb nötig, da mineralische Rohstoffe eine natürliche, messbare Strahlenbelastung aufweisen. Jedweder Bauschutt, Kellerwände aus Beton oder Mauern aus Gestein weisen immer eine „Strahlenbelastung“ auf. Daher ist die Festlegung eines niedrigen Grenzwertes für Bauabfälle aus Kernkraftwerken als Abgrenzungskriterium notwendig.

Zu 2.

Der von Ihnen angesprochene Fall einer falschen Deklaration von radioaktiven Abfällen im Kernkraftwerk Brunsbüttel ist nicht übertragbar auf Abfälle im Freigabeverfahren.

In Schleswig-Holstein werden die Freigabevorgänge nach der Freimessung durch den Betreiber einer unabhängigen Bewertung durch Sachverständige unterzogen. Am Ende wird jede einzelne Charge durch die Strahlenschutzbehörde geprüft, bevor die Abfälle an konventionelle Deponien ausgeliefert werden dürfen. Diese Praxis sorgt dafür, dass Fehler auch entdeckt werden und zeugt von den hohen Sicherheitsstandards in unseren Kernkraftwerken.

Im Übrigen zeigt der von Ihnen zitierte Fall in Brunsbüttel, dass die anspruchsvollen Kontrollsysteme im Kernkraftwerk funktioniert haben und der Fehler vor dem Abtransport gefunden wurde.

Zu 3.

Welche Anteile der Abfälle aus dem Kontrollbereich uneingeschränkt und welche spezifisch freigegeben werden können, wird sich erst anhand der Messungen auf dem Stand von Wissenschaft und Technik entscheiden. Auch die Menge an herausgegebenen Abfällen aus dem Überwachungsbereich, wird sich im Laufe des Abbaus konkretisieren.

Zu 4.

Es ist richtig, dass sowohl mein Amtsvorgänger als auch ich eine freiwillige Lösung immer bevorzugt haben. Wenn jedoch keine der geeigneten Deponien im Land – offenbar vor dem Hintergrund der ablehnenden Haltung der Standort- und Nachbargemeinden – zur Annahme der freigegebenen Abfälle bereit ist, steht das Land als oberste Abfallentsorgungsbehörde in der Pflicht, eine Entsorgung zu ermöglichen. Die abfallrechtliche Zuweisung nach § 29 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist ein verwaltungsrechtlicher Vorgang. Die Landesregierung wird darüber selbstverständlich weiterhin transparent berichten.

Zu 5.

Das in der Antwort zu Frage 1 dargestellte 10-Mikrosievert-Konzept und die Freigabewerte sind durch die Bundesregierung in der Strahlenschutzverordnung – auch nach erneuter Überprüfung – festgelegt. Ich bleibe bei meiner Auffassung, dass mit gesundheitlichen Risiken im Umfeld von Deponien wegen der Ablagerung freigegebener Abfälle in keiner Weise zu rechnen ist. Ich möchte noch einmal betonen, dass die natürliche Hintergrundbelastung im Mittel etwa 2.100 Mikrosievert (μSv) pro Jahr im deutschlandweiten Durchschnitt beträgt. Das ist etwa das 200-fache dessen, was im Rahmen der sogenannten Freigabe erlaubt ist. Der Gesundheitsschutz ist hier nach menschlichem Ermessen gewahrt. Der Vorstand des Deutschen Ärztetrags hat sich im übrigen von dem von Ihnen genannten Beschluss schriftlich distanziert und hält ihn für „wissenschaftlich nicht haltbar“.

Zu 6.

Sollten in der Deponie Harrislee Abfälle aus den rückgebauten Kernkraftwerken deponiert werden, handelt es sich in jedem Fall ausschließlich um herausgegebene oder freigegebene, das heißt radiologisch unbedenkliche Abfälle. Damit ist eine Betroffenheit sowohl für deutsche als auch dänische Nachbargemeinden der Deponie in radiologischer Hinsicht ausgeschlossen. Dies kommunizieren wir auch mit unseren dänischen Nachbarn.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Nicolaisen,

ich erkenne an, dass in den Umlandgemeinden der in Rede stehenden Deponien in Schleswig-Holstein und in Dänemark teils erhebliche Bedenken angesichts der möglichen Deponierung von Abfällen aus den ehemaligen Kernkraftwerken bestehen. Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen einige dieser Bedenken ausräumen konnte. Ich bitte herzlich um Ihre Unterstützung, Missverständnisse auch in den Standort- und Nachbargemeinden der Deponien über die Art der zu deponierenden Abfälle auszuräumen. Das ist nach meiner Überzeugung keine Beschwichtigung, sondern ein auf wissenschaftlichen Fakten und klaren rechtlichen Vorgaben basierendes, transparentes Vorgehen. Gesetzgeber und Exekutive stehen hier gemeinsam in der Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Philipp Albrecht